

**Hauptsatzung  
der Gemeinde Heek  
vom 04. November 1999  
i.d.F.v. 10.05.2010**

## Änderungen bzw. Ergänzungen

---

Erste Änderung vom 13.12.1999 Bekanntmachung vom 23.12.1999; mit Wirkung vom 01.10.1999	§ 11 Abs. 2 u. 3
Zweite Änderung vom 4. 11. 2004	§ 4 Abs. 8, § 5 Abs. 2, § 8 Abs. 3
Bekanntmachung am 29.11.2004 mit Wirkung vom 1. 12. 2004	
Dritte Änderung vom 10.05.2010 mit Wirkung vom 01.06.2010	§§ 5, 8, 11, 12 13

**Hauptsatzung  
der Gemeinde Heek  
vom 04. November 1999  
i.d.F.v. 10.05.2010**

**I n h a l t s ü b e r s i c h t**

- § 1 Name, Gebiet, Verwaltungssitz, Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und –urkunden
- § 2 Wappen, Flagge, Banner, Siegel
- § 3 Unterrichtung der Einwohner
- § 4 Anregungen und Beschwerden
- § 5 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 6 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 7 Ausschüsse
- § 8 Aufwandsentschädigungen, Verdienstaussfallersatz
- § 9 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 10 Bürgermeister
- § 11 Stellvertretende Bürgermeister/innen
- § 12 Fraktionsvorsitzende, Stellv. Fraktionsvorsitzende
- § 13 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 14 Inkrafttreten

**P r ä a m b e l:**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NW S. 666 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950), hat der Rat der Gemeinde Heek in seiner Sitzung am 05. Mai 2010 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Heek beschlossen.

**§ 1****Name, Gebiet, Verwaltungssitz, Bezeichnung  
von Gemeindeteilen in  
Personenstandsbüchern und –urkunden**

- (1) Durch den Gebietsänderungsvertrag vom 7. 1. 1969, der aufgrund des Gesetzes zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Ahaus vom 24.6.1969 (GV. NW. 1969. S. 336) am 1. Juli 1969 in Kraft trat, haben sich die bisherigen amtsangehörigen Gemeinden Heek und Nienborg zu einer neuen amtsfreien Gemeinde mit dem Namen "Heek" zusammengeschlossen.
- (2) Das Gemeindegebiet umfasst 68,96 qkm. Es besteht aus den Ortsteilen Heek und Nienborg.
- (3) Die Gemeindeverwaltung hat ihren Sitz im Ortsteil Heek.
- (4) Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden werden für die Gemeinde Heek folgende Gemeindeteilbezeichnungen festgelegt:
- (5) Heek, Gemeindeteil Heek
- (6) Heek, Gemeindeteil Nienborg

- (7) Die räumliche Abgrenzung der obigen Ortsteile ist identisch mit der bis 1969 gültigen Gemeindegrenze zwischen den damaligen Gemeinden Heek und Nienborg.

## § 2

### Wappen, Flagge, Banner, Siegel

- (1) Der Gemeinde ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten vom 10.7.1972 das Recht zur Führung eines Wappens, einer Flagge, eines Banners und eines Dienstsiegels verliehen worden.
- (2) Beschreibung des Wappens:
- a) Von Rot zu Gold (Gelb) gespalten; vorne stehend ein goldener (gelber) Bischof mit Stab in der Rechten, Buch und Kirchenmodell in der Linken, zu seinen Füßen eine goldene (gelbe) Gans, hinten eine rote Zinnenmauer mit schwarzem Doppeltor, beseitet von je einer schwarzen Fensteröffnung, darauf ein roter Turm mit Haubendach und Zinnengalerie und drei übereinander angeordneten schwarzen Fenstern.
  - b) Beschreibung der Flagge:  
Die Flagge (Hissflagge) ist in zwei gleich breiten Bahnen von Gelb zu Rot längsgestreift und zeigt in der Mitte den Wappenschild der Gemeinde.
  - c) Beschreibung des Banners:  
Das Banner ist in zwei gleich breiten Bahnen von Gelb zu Rot längsgestreift und zeigt in der Mitte der oberen Hälfte den Wappenschild der Gemeinde.
  - d) Beschreibung des Dienstsiegels:  
Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen. Es trägt die im Uhrzeigersinn von links nach rechts unten durchlaufende Umschrift Gemeinde Heek.

**§ 3****Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten.  
Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend.  
Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

## § 4

### Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Heek fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Heek fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten, etc.) sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 bestimmt der Bürgermeister den nach der Zuständigkeitsordnung für die Ratsausschüsse jeweils zuständigen Fachausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle, sofern er nicht selbst für die Entscheidung zuständig ist. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidungen einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2,3 GO), bleibt unberührt.

- 
- (7) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
  - (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
    - a) sie sich gegen Verwaltungshandlungen richtet, gegen welche Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können.
    - b) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
    - c) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Bürgermeister.
  - (9) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

## § 5

### **Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder**

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Gemeinde Heek".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglied".

**§ 6****Dringlichkeitsentscheidungen**

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

**§ 7****Ausschüsse**

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung "Haupt- und Finanzausschuss".
- (4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

**§ 8****Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz**

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe von § 1 Abs. 2 Nr. 1. a) der Entschädigungsverordnung (EntschVO).
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe von § 2 Nr. 1 der Entschädigungsverordnung (EntschVO). Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 15 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO).
- (4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefallene Stunde voll zu rechnen ist. Für Selbständige wird der Verdienstaussfall begrenzt auf die Zeit von montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
  - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 7,70 € festgesetzt.
  - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen

entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

- c) Selbständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet für Zeiträume, für die Entschädigung nach Buchstaben a) bis d) geleistet wird. Kinderbetreuungskosten werden auch nicht bei Kindern erstattet, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) In keinem Fall darf der Verdienstausschlag den Betrag von 20,45 € je Stunde überschreiten.

**§ 9****Genehmigung von Rechtsgeschäften**

- (1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
  - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden
  - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
  - c) Verträge, deren Abschluss ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister und sein allgemeiner Vertreter.

**§ 10****Bürgermeister**

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (2) Im übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

**§ 11****Stellvertretende Bürgermeister/innen**

Der Rat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei Stellvertreter/innen des Bürgermeisters. Er legt gleichzeitig die Reihenfolge fest, in der die Stellvertreter/innen zur Vertretung befugt sind.

**§ 12****Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Heek, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Gemeinde Heek“ vollzogen. Das „Amtsblatt der Gemeinde Heek“ wird nach Bedarf durch den Bürgermeister herausgegeben. Auf das Erscheinen des Amtsblattes ist auf der Internetseite der Gemeinde Heek sowie im Aushangkasten an der Gemeindeverwaltung für die Dauer von einer Woche hinzuweisen. Das Erscheinen des Amtsblattes kann auch im Lokalteil der Ortsausgabe der „Westfälischen Nachrichten/Gronauer Nachrichten“ und der „Münsterland-Zeitung/Heeker Zeitung“ bekanntgemacht werden. Das Amtsblatt der Gemeinde Heek wird unentgeltlich durch die Gemeindeverwaltung Heek, Bahnhofstr. 60, 48619 Heek, abgegeben.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang in dem Aushangkasten an der Gemeindeverwaltung, Bahnhofstraße 60, 48619 Heek, öffentlich bekanntgemacht (vereinfachte ortsübliche Bekanntmachung).  
Die Aushangfrist beträgt mindestens 5 Tage, bei abgekürzter Ladungsfrist mindestens 3 Tage. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Sitzung erfolgen.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.06 2010 in Kraft.